

Name der Gesellschaft
Actien=Gesellschaft Norddeutsche Fabrik für
Eisenbahn=Betriebs=Material.

会社名
北ドイツ鉄道営業用品工場株式会社

認可年月日
1869.04.28.

業種
製造

掲載文献等
Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Potsdam,
Jg.1869, SS.1-8.

ファイル名
18690428AGNFEBM_A.pdf

Beilage

zum Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Potsdam.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 24. April d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Actien-Gesellschaft Norddeutsche Fabrik für Eisenbahn-Betriebs-Material“, mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren zurückerfolgendes Statut vom 12. April 1869.

Berlin, den 28. April 1869.

geeg. Graf von Spenplig.

gez. Wilhelm.

Für den Justiz-Minister:
von Mühler.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und
den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staatsarchive niedergelegt wird.

Berlin, den 30. April 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: Moser.

Ausfertigung
IV. 5905.

Statut der Actien-Gesellschaft Norddeutsche Fabrik für Eisenbahn-Betriebs-Material in Berlin.

Titel I. Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand des Unternehmens.

Art. 1. Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird kraft des gegenwärtigen Statuts eine Actien-Gesellschaft unter der Firma:

Actien-Gesellschaft Norddeutsche Fabrik für Eisenbahn-Betriebs-Material
gegründet.

Art. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Berlin.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom Tage der Eintragung der Gesellschaft in das Handels-Register ab festgesetzt.

Art. 4. Zweck der Gesellschaft ist: die Fabrication aller zum Bau und zur Ausrüstung von Eisenbahnen und anderen Transportmitteln erforderlichen Gegenstände, nebst den dazu gehörigen Materialien, sowie von Holz- und Metallconstructions jeder Art.

Titel II. Grundcapital, Actien und Rechts-Verhältniß der Actionaire.

Art. 5. Das Grundcapital der Gesellschaft wird auf ein und eine halbe Millionen Thaler Preussisch Courant bestimmt und in fünfzehntausend Actien zu je hundert Thalern zerlegt.

Das Grundcapital kann auf Beschluß des Verwaltungsraths, insofern der Betrieb des Geschäftes nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes es erfordert, bis auf drei Millionen Thaler, in Actien von je 100 Thalern, erhöht werden.

Indeß ist vor jeder neuen Emission der Aufsichtsbehörde der Nachweis zu führen, daß die Einzahlungen auf die zuvor emittirten Actien voll geleistet sind. Derselben Behörde ist dann auch von der wirklich erfolgten neuen Emission Anzeige zu machen.

Art. 6. Die Actien der Gesellschaft werden auf jeden Inhaber lautend unter fortlaufenden Nummern nach dem sub A. beiliegenden Schema ausgefertigt, in ein Stamm-Register eingetragen und von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede des Verwaltungsraths unterzeichnet.

Mit jeder Actie werden Dividendenscheine nebst Talon auf fünf Jahre nach den beiliegenden Schemen B. und C. ausgegeben. Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividendenscheinen nebst Talon erfolgt gegen Einreichung der älteren Talons von fünf zu fünf Jahren.

Art. 7. Die gezeichneten Actien sind längstens binnen vier Wochen nach einer vom Verwaltungsrath nach Eintragung der Gesellschaft in das Handels-Register zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung bei der Gesellschafts-Kasse oder auch bei anderen Stellen, welche der Verwaltungsrath in derselben Bekanntmachung bezeichnen wird, voll einzuzahlen.

Wer innerhalb der festgesetzten Frist diese Zahlung oder bei künftigen Emissionen neuer Actien die Zahlung einer ausgeschriebenen Rate in der dazu von dem Verwaltungsrath festzusetzenden Frist nicht leistet, verfällt in eine Conventionalstrafe von zehn Procent des von ihm gezeichneten Actien-Betrages, resp. von Einem Fünftel der ausgeschriebenen Rate, und wird zur Nachzahlung nebst Conventionalstrafe durch eine zweite öffentliche Bekanntmachung mit vierwöchentlicher Frist aufgefordert.

Leistet er dieser Aufforderung nicht Folge, so wird dieselbe nochmals mit vierwöchentlicher Frist durch öffentliche Bekanntmachung wiederholt. Bleibt auch diese dritte Aufforderung erfolglos, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, den säumigen Zeichner im Wege Rechtsens zur Zahlung des betreffenden Betrages nebst Conventionalstrafe und gesetzlichen Verzugszinsen vom Tage der dritten Zahlungsfrist an in Anspruch zu nehmen oder auch seine Zeichnung mittelst öffentlicher Bekanntmachung für erloschen, die auf dieselbe etwa bereits geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die über die Annahme der Zeichnung etwa erteilten Bescheinigungen, sowie die Interimsscheine über die auf dieselbe geleisteten Ratenzahlungen für nichtig zu erklären.

An Stelle der für erloschen erklärten Zeichnungen werden zur Ergänzung des Grundcapitals der Gesellschaft neue Zeichnungen angenommen, auf welche nach dem Ermessen des Verwaltungsraths auch die auf die erloschenen Zeichnungen etwa gezahlten Raten angerechnet werden können.

Art. 8. Die Dividenden werden an den vom Verwaltungsrathe jedes Mal bekannt zu machenden Stellen gegen Einlieferung der betreffenden Dividendenscheine ausgezahlt.

Dividenden, welche binnen vier Jahren, von dem 31. December desjenigen Jahres, in welchem sie fällig geworden sind, ab gerechnet, nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen, und der Verlust dem Verwaltungsrathe innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheins noch innerhalb einer ferneren, vom Ablauf der vier Jahre zu berechnenden präklusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inmittelst von einem Dritten eingereicht und realisiert ist.

Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verlust eines Dividendenscheines nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Realisation des Scheins zu vertragen.

Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheins bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen. Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht statt.

Art. 9. Auch verlorene Talons können nicht amortisiert werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Actie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons dem Verwaltungsrathe angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Processes erledigt sind.

Art. 10. Verlorene Actien unterliegen der Amortisation, die im Gerichtsstande der Gesellschaft, beim königlichen Stadtgericht zu Berlin, nachzuzuchen ist. Auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Urtheils erfolgt die Ausreichung einer neuen Actie unter neuer Nummer auf Kosten des Antragstellers.

Art. 11. Sind Actien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Verwaltungsrath ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleicher Nummer anzufertigen und auszureichen.

Art. 12. Alle Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft mit ihrem Vorstande, oder einzelnen Actionairen, oder mit einem oder mehreren Liquidatoren sind im Gerichtsstande der Gesellschaft (conf. Art. 2) anhängig zu machen, welchem sich insbesondere jeder Actionair durch die Zeichnung oder den Erwerb von Actien kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft.

Art. 13. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft gelten als gehörig geschehen, wenn sie durch: 1) den Preussischen Staats-Anzeiger, 2) die Berliner Börsen-Zeitung, 3) die Vossische Zeitung, 4) die National-Zeitung und 5) die Bank- und Handelszeitung erlassen sind.

Geht eines dieser Blätter ein, so wählt der Verwaltungsrath sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die getroffene Wahl durch die übrigen Blätter bekannt.

Auch außer diesem Falle steht es dem Verwaltungsrathe frei, an Stelle der genannten Blätter andere zu wählen; er hat jedoch seine Wahl durch sämtliche Blätter, in denen bis dahin die Bekanntmachungen erlassen werden mußten, soweit dieselben noch zugänglich sind, zu veröffentlichen.

Titel III. Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft.

Art. 14. Die Organe der Gesellschaft sind:

- | | |
|-------------------------|------------------------------|
| 1) der Verwaltungsrath, | 3) die General-Versammlung, |
| 2) die Direction, | 4) die Revisions-Commission. |

Art. 15. Der Verwaltungsrath besteht aus sieben Personen.

Die Neuwahlen der Mitglieder des Verwaltungsraths finden alljährlich in der ordentlichen General-Versammlung statt.

Für die ersten fünf Jahre wird der Verwaltungsrath aus dem unterzeichneten Gründungs-Comité und denjenigen Personen gebildet, welche dasselbe bis zur Erfüllung der obigen Zahl von sieben, zu Mitgliedern des Verwaltungsraths cooptirt.

Die Cooptation hat zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll zu erfolgen.

Nach Ablauf der fünf ersten Jahre, welche vom Beginn desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet werden, in welchem die Gesellschaft ihre Thätigkeit eröffnet, scheiden jährlich zwei Mitglieder, und je in dem dritten Jahre drei Mitglieder, nach der Dauer ihres Amtes, und so lange sich eine verschiedene Amtsdauer noch nicht gebildet hat, nach dem Loose aus, welches von der Hand des Vorsitzenden der General-Versammlung gezogen wird, durch welche die Wahl erfolgt. Die neugewählten Mitglieder treten ihr Amt mit dem Beginn des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres an. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar, sie führen ihr Amt bis zum statutmäßigen Termin des Eintritts des Nachfolgers fort. Vacanzen, welche im Laufe eines Jahres eintreten, besetzt der Verwaltungsrath aus der Zahl der Actionäre. Der in solcher Weise Gewählte führt das Amt nur so lange, als sein Vorgänger es zu führen gehabt haben würde.

Die nächste ordentliche General-Versammlung hat über die Bestätigung einer solchen Ersatzwahl zu beschließen, und sofern die Bestätigung nicht erfolgt, sofort die Neuwahl vorzunehmen. Der Gewählte tritt sofort sein Amt an. Auch der in solchem Falle Neugewählte führt das Amt nur so lange, als sein Vorgänger es geführt haben würde.

Art. 16. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte alljährlich und für die Dauer eines Kalenderjahres einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Sitzungen des Verwaltungsrathes und leitet dieselben. Die Einberufung muß stets erfolgen, wenn 2 Mitglieder des Verwaltungsrathes, oder die Direction sie verlangen.

Art. 17. Dem Verwaltungsrathe liegt die Wahl und Entlassung der Directions-Mitglieder, sowie der Abschluß der Dienstverträge mit denselben ob, ferner die Wahl von Stellvertretern der Directions-Mitglieder, so oft und so lange eine solche Stellvertretung erforderlich oder wünschenswerth erscheint. Auf den Vorschlag der Direction ernennt und entläßt er diejenigen Beamten, welche ein Jahresgehalt von mehr als 700 Thalern beziehen, und bestimmt auch die Zahl der mit geringerem Gehalte anzustellenden Beamten.

Der Verwaltungsrath hat die Ausführung des Statuts durch die Direction zu überwachen, deren Thätigkeit zu controliren und ihr Instruktionen zu ertheilen, und ist befugt, einzelne seiner Mitglieder zur Ausführung von Aufträgen zu delegiren.

Dem Verwaltungsrathe liegt es ferner ob, die ihm von der Direction zu übergebende Jahres-Rechnung, Inventur und Bilanz zu prüfen, und nach Maßgabe derselben bei der General-Versammlung die Dividenden-Vertheilung in Vorschlag zu bringen.

Art. 18. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme Desjenigen, der den Vorsitz führt.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes sind nur gültig, wenn mindestens 4 Mitglieder, einschließlich des den Vorsitz führenden Mitgliedes, ihre Stimmen abgegeben haben.

Die Ausfertigungen des Verwaltungsrathes müssen entweder von dem Vorsitzenden allein oder von seinem Stellvertreter und mindestens noch einem seiner Mitglieder, unterzeichnet sein.

Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche Inhaber einer Firma sind, können durch den Socius derselben vertreten werden.

Art. 19. Der Verwaltungsrath bezieht für seine Thätigkeit, außer dem Ersatz der dadurch etwa veranlaßten baaren Auslagen, die im Artikel 37. bezeichnete Lantième.

Ueber die Vertheilung der Lantième unter die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrathes beschließt der Letztere.

Die General-Versammlung kann die Lantième erhöhen oder ermäßigen.

Art. 20. Die Legitimation der Mitglieder des Verwaltungsrathes sowie der Direction, erfolgt durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen ausgestelltes gerichtliches oder notarielles Attest.

Jedes Verwaltungsraths-Mitglied hat während der Dauer seines Amtes 20 Actien der Gesellschaft bei dieser als Caution zu deponiren, über welche es nicht früher verfügen kann, als bis nach seinem Austritt aus dem Verwaltungsrathe diesem über die Geschäftsführung, im Jahre des Austritts, Decharge erteilt wird.

Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches die Eigenschaften verliert, welche zum Actienbesitze erforderlich sind, scheidet zugleich aus dem Verwaltungsrathe aus.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Art. 21. Die Direction bildet den Gesellschaftsvorstand. Dieselbe besteht aus zwei Mitgliedern, von denen das eine den Vorsitz führt. Es bleibt vorbehalten, auch mehr als zwei Mitglieder anzustellen.

Die Mitglieder der Direction dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

Die Wahl der Directions-Mitglieder erfolgt mittelst Stimmzettel durch den Verwaltungsrath nach absoluter Majorität; über die Wahl ist ein Protokoll in notarieller oder gerichtlicher Form aufzunehmen.

Die Anstellung der Directions-Mitglieder ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet ihrer Ansprüche aus den mit ihnen abzuschließenden Engagements-Verträgen (Art. 227. des Handelsgesetzbuches).

Der Verwaltungsrath hat auch für Fälle des Bedürfnisses Stellvertreter der Directions-Mitglieder zu ernennen; solche Stellvertreter können auch aus seiner Mitte bestellt werden, ohne deshalb aus dem Verwaltungsrathe auscheiden zu müssen.

Die Wahl der Stellvertreter der Directions-Mitglieder muß zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll erfolgen.

Art. 22. Die Directions-Mitglieder empfangen für ihre Thätigkeit ein, mit dem Verwaltungsrath zu vereinbarendes, festes, in $\frac{1}{4}$ -jährigen Raten zahlbares Gehalt; auch kann ihnen, oder Einem von ihnen, daneben von dem Verwaltungsrathe ein Antheil an dem Gewinne der Gesellschaft bewilligt werden.

Die Namen der Directions-Mitglieder und ihrer etwaigen Stellvertreter sind in das Handelsregister einzutragen und durch die Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen. Ist ein Stellvertreter ernannt, so überkommt dieser die Befugnisse des Directions-Mitgliedes, das er vertritt, und die Gesellschaft darf dritten Personen niemals den Einwand entgegensehen, es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen.

Art. 23. Jedes Directions-Mitglied hat als Caution 30 Actien der Gesellschaft bei derselben niederzulegen, und darf während der Amtsführung darüber nicht verfügen. Die Rückgabe der Caution erfolgt, sofern andere Gründe zu ihrer Zurückbehaltung nicht vorliegen, nicht eher, als bis nach dem Austritte des Beamten der Direction über dasjenige Geschäftsjahr Decharge erteilt ist, in welchem der Austritt erfolgt.

Art. 24. Die Direction führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Statutes und der ihr erteilten Instruction, und vertritt dieselbe nach außen, sowohl den Behörden, wie dritten Personen gegenüber.

Jene Instructionen sind indeß den Behörden und Dritten gegenüber ohne Wirkung.

Die Direction unterzeichnet im Namen der Gesellschaft, welche nur durch die Unterschrift zweier Directions-Mitglieder, nämlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, und eines zweiten Directors oder dessen Stellvertreters gültig verpflichtet werden kann.

Die Direction ernimmt alle Beamte der Gesellschaft, welche ein Jahrgehalt von nicht mehr als 700 Thaler beziehen.

Titel IV. General-Versammlung.

Art. 25. Die General-Versammlungen der Actionaire finden in Berlin statt.

Sie werden durch zweimalige, öffentliche Bekanntmachung, von denen die erste spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstage erscheinen muß, von der Direction berufen, und zwar:

a. ordentliche:

innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Jahres, die nächste ordentliche im Jahre achtzehnhundert und siebenzig.

b. außerordentliche:

so oft der Verwaltungsrath oder die Direction es für nöthig findet, oder wenn wenigstens zehn Actionaire, welche mindestens ein Fünftel der emittirten Actien besitzen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, und unter Deposition ihrer Actien, beim Verwaltungsrath schriftlich darauf antragen.

Der Zweck aller General-Versammlungen muß jederzeit bei ihrer Beruffung bekannt gemacht werden.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in solcher Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist nur der Beschluß über den in einer General-Versammlung gestellten Antrag auf Berufung einer beziehungsweise weiteren außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen.

Art. 26. Vorbehaltlich der Bestimmungen des folgenden Art. 27, sind alle Actionaire der Gesellschaft persönlich oder durch Vertreter an den General-Versammlungen Theil zu nehmen berechtigt. Juristische Personen und Actien-Gesellschaften können durch ihren verfassungsmäßigen Repräsentanten, Kaufleute durch ihre Procuristen und Handlungs-Bevollmächtigte, Minderjährige und andere Bevormundete durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, auch wenn die Vertreter nicht selbst Actionaire sind.

Alle übrigen Actionaire können sich nur durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die selbst Actionaire sind.

Für jeden Actionair darf nur ein Vertreter oder Bevollmächtigter in der Versammlung erscheinen.

Personen weiblichen Geschlechts sind von der persönlichen Theilnahme an den General-Versammlungen ausgeschlossen.

Art. 27. Diejenigen Actionaire, welche sich an den General-Versammlungen betheiligen wollen, haben ihre Actien nebst einem doppelten Verzeichniß und außerdem, wenn sie nicht persönlich erscheinen, die Vollmachten oder sonstigen Legitimations-Urkunden ihrer Vertreter spätestens zwei Tage vor dem Versammlungstage bei dem Bureau der Gesellschaft zu deponiren, oder die anderweitige Deposition auf eine dem Verwaltungsrath genügende Weise nachzuweisen.

Das Duplicat des Verzeichnisses wird mit dem Stempel der Gesellschaft und einem Vermerk über die Stimmenzahl des betreffenden Actionairs versehen, zurückgegeben, und dient als Legitimation zum Eintritt in die Versammlung.

Ueber die Anerkennung der Vollmachten und sonstigen Legitimations-Urkunden, sofern dieselben nicht gerichtlich oder notariell beglaubigt sind, entscheidet bei etwa entstehendem Zweifel der Verwaltungsrath.

Art. 28. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Er leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Vorträge sowie den Abstimmungsmodus.

Art. 29. Alle von der Gesellschaft und ihren Organen vorzunehmenden Wahlen erfolgen, insofern sie nicht einstimmig durch Acclamation geschehen, durch Stimmzettel und nach absoluter Majorität. Ueber jede zu besetzende Stelle wird besonders abgestimmt. Ergiebt die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, durch die Hand Desjenigen gezogen, der in der betreffenden Versammlung den Vorsitz führt.

Wer sich binnen 14 Tagen, nach ihm geschehener Bekanntmachung von der Wahl, über deren Annahme nicht erklärt, von dem wird angenommen, daß er die Wahl ablehne. Tritt ein solcher Fall bei einem Mitgliede des Verwaltungsrathes ein, so hat der Letztere, nach Art. 15, die Vacanz provisorisch zu besetzen.

Art. 30. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 33. durch absolute Majorität der erschienenen resp. vertretenen stimmberechtigten Actionaire gefaßt.

Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 31. Bei den Abstimmungen geben außer dem Falle des Art. 40. zehn Actien eine Stimme, zwanzig Actien zwei Stimmen und jede weiteren zehn Actien je eine Stimme mehr, bis zu einem Maximum von zwanzig Stimmen.

Mehr als zwanzig Stimmen kann kein Actionair weder für sich selbst noch durch Vertretung anderer Actionaire in seiner Hand vereinigen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 40.

Art. 32. In der ordentlichen General-Versammlung hat der Verwaltungsrath über die Lage der Geschäfte der Gesellschaft unter Vorlegung der Bilanz für das nächst vergangene Geschäftsjahr zu berichten. Demnachst geschieht:

- a) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths, insofern eine solche nach Art. 15 erforderlich ist, und
- b) die Wahl von drei Revisoren.

Die in der ersten ordentlichen General-Versammlung (Art. 25, Litt. a) zu wählenden Revisoren haben außer der Bilanz desjenigen Jahres, in welchem sie gewählt sind, auch die Bilanz des Vorjahres zu prüfen.

Den in jedem folgenden Jahre zu wählenden Revisoren liegt die Prüfung der Bilanz desjenigen Jahres ob, in welchem sie gewählt sind.

Ueber das Resultat der Prüfung haben sie in dem auf ihre Wahl folgenden Jahre der ordentlichen General-Versammlung Bericht zu erstatten.

Die Revisoren sind ermächtigt, dem Verwaltungsrath und der Direction Decharge zu erteilen. Sollten Erinnerungen, zu denen sie sich etwa bewegen finden, nicht erledigt werden, so haben sie dieselben der General-Versammlung, an welche sie ihren Bericht erstatten, vorzutragen. Die letztere hat über die weitere Verfolgung oder Beseitigung der Erinnerungen resp. Ertheilung der Decharge zu beschließen.

Art. 33. Die General-Versammlung beschließt ferner mit verbindlicher Kraft für alle Actionaire der Gesellschaft:

- a) über Anträge, die in den Angelegenheiten der Gesellschaft vom Verwaltungsrath, von der Direction oder von einzelnen Actionairen gestellt werden, cf. Art. 236—238 des Handelsgesetzbuches;
- b) über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über den im Art. 3 festgesetzten Zeitpunkt hinaus;
- c) über Abänderung des Statuts, insbesondere auch über Aenderung des Zwecks der Gesellschaft;
- d) über Erhöhung des Grundcapitals derselben über den Betrag von drei Millionen Thalern hinaus;
- e) über Vereinigung der Gesellschaft mit einer andern Actien-Gesellschaft gegen Gewährung von Actien der letzteren;
- f) über die Aufnahme von Anleihen, insofern dieselben nicht lediglich zur Deckung laufender Ausgaben dienen. Keinenfalls darf der Gesamt-Betrag solcher von der General-Versammlung nicht beschlossener Anleihen zu irgend einer Zeit 5% des eingezahlten Grundcapitals übersteigen;
- g) über Auflösung der Gesellschaft nach näherer Bestimmung des Art. 39. dieses Statuts.

Die Beschlüsse ad c. d. e. und g. sind nur dann verbindlich für die Gesellschaft, wenn sich entweder wenigstens eine Majorität von zwei Dritteln der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen, oder eine Majorität, die mehr als ein Drittel des emittirten Grundcapitals repräsentirt, für den bezüglichen Antrag erklärt hat.

Die Beschlüsse ad b. c. d. und e. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der landesherrlichen Genehmigung.

Die Beschlüsse ad b. c. d. e. g. dieses Artikels und ad a. des vorigen Art. 32. sind durch die Blätter der Gesellschaft (Art. 13.) öffentlich bekannt zu machen.

Art. 34. Ueber die Verhandlungen einer jeden General-Versammlung ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen und demselben ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Verzeichniß der erschienenen resp. vertretenen Actionaire beizufügen.

Das Protokoll ist gültig vollzogen, wenn es von dem Vorsitzenden und mindestens drei Actionairen unterschrieben ist.

Titel V. Inventur und Bilanz, Reserve-Fonds und Dividende.

Art. 35. Das Kalenderjahr bildet das Geschäftsjahr. Behufs des jährlichen Geschäftsabchlusses wird von der Direction ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Vorräthe und Ausstände der Gesellschaft errichtet, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und mit den Belägen spätestens bis zum 1. März dem Verwaltungsrathe und bis zum 15. März den Revisoren zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Bei Aufstellung des Inventars werden die Rohstoffe und Materialvorräthe nach dem marktgängigen Werthe und die Halbfabrikate und Fabrikate nach dem auf den laufenden Werth der Rohstoffe basirten Fabrications-Preise berechnet. Wieviel von dem Werthe der Immobilien und Mobilien abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungsrath.

In der Inventur und in der Bilanz sind als Activa aufzuführen:

- a) die Immobilien;
- b) die vorhandenen Betriebsmaterialien; Vorräthe und alles übrige Mobilien-Vermögen — mit Ausnahme der sub c. und d. aufgeführten Sachen — nach dem Kostenpreise, und wenn eine Werthveränderung eingetreten, zu dem Werthe, welchen sie an jenem ein und dreißigsten December gehabt haben; mindestens sind indeß alljährlich fünf Procent vom Kostenpreise des Mobilien-Vermögens abzuschreiben;
- c) die vorräthigen Werthpapiere nach ihrem Courswerte an dem betreffenden ein und dreißigsten December oder, wenn der Erwerbwerth ein geringerer war, nach diesem Werthe;

- d) die Baarbestände und etwaigen Forderungen nach ihrem Kennwerth, wenn sie aber zweifelhaft sein sollten, nach ihrem wahrscheinlichen Werthe, während uneinbringliche Forderungen ganz abzuschreiben sind;
e) alles andere Eigenthum zu demjenigen Werthe veranschlagt, welchen dasselbe nach sorgfältiger Ermittlung am Jahreschlusse hat.

In der Inventur und Bilanz sind als Passiva der Gesellschaft:

- 1) das emittirte Grundcapital,
- 2) die Schulden

aufzustellen.

Art. 36. Der auf Grund solcher Inventur und solcher Bilanz sich ergebende Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft. In welcher Weise stattgefundene Ausgaben für Neubauten, Maschinen und größere Anschaffungen oder Anlagen, welche einen bleibenden Werth haben, zur Berücksichtigung kommen, bestimmt alljährlich der Verwaltungsrath.

Die Bilanz ist nach ihrer durch die General-Versammlung erfolgten Feststellung durch die Art. 13 bezeichneten Blätter zu veröffentlichen.

Art. 37. Von dem Reingewinn werden zur Bildung eines Reservefonds für die Deckung außerordentlicher Ausgaben jährlich wenigstens zehn Procent so lange zurückgelegt, bis jener Fonds den zehnten Theil des Grund- (Actien-) Capitals erreicht hat. Ueber die Verwendung des Reservefonds verfügt der Verwaltungsrath. Der verbleibende Ueberrest des Reingewinns ist nach Abzug von fünf Procent für den Verwaltungsrath und der sonst zu bewilligenden Tantieme, als Dividende unter die Actionaire zu vertheilen.

Hat der Capital-Reserve-Fonds den Betrag von 10% des Grund-Capitals erreicht, so findet eine fernere Absehung für denselben nur insoweit statt, als er angegriffen worden, und noch nicht bis zu jener Höhe wieder ergänzt ist.

Art. 38. Während der Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebes, aber höchstens für zwei Jahre, für die Jahre 1869 und 1870, werden den Actionairen fünf Procent von ihren Actien resp. von den eingezahlten Beträgen gezahlt. Dagegen wird für diese Jahre eine Dividende nicht gewährt.

Ist der nach Art. 36. zu berechnende Reingewinn dieser beiden Jahre größer als fünf Procente des Grundcapitals, so wird der Ueberschuß zum Reserve-Fonds genommen.

Titel VI. Auflösung der Gesellschaft.

Art. 39. Die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der in Art. 3. bestimmten Zeit kann nur dann, und zwar von einer besonders dazu berufenen General-Versammlung gültig beschlossen werden, wenn der desfallsige Antrag entweder vom Verwaltungsrath oder von einer Anzahl von Actionairen, die zusammen mindestens ein Fünftel der emittirten Actien besitzen und solche in der in Art. 27. vorgeschriebenen Art deponiren, oder deren anderweitige Deposition in einer dem Verwaltungsrath genügenden Weise bescheinigen, gestellt ist.

Art. 40. Bei der Beschlußfassung über den Antrag auf Auflösung giebt eine jede Actie eine Stimme.

Die Zahl der Stimmen, welche ein Actionair für sich und als Vertreter anderer Actionaire in seiner Hand vereinigen darf, ist hierbei unbeschränkt.

Art. 41. Diejenige General-Versammlung, welche nach der vorstehenden Bestimmung und mit Berücksichtigung der Vorschrift des Art. 33. die Auflösung rechtsgültig beschließt, hat zugleich zu bestimmen, in welcher Weise und durch wen die Liquidation erfolgen soll.

Wird hierüber kein Beschluß gefaßt, so bewirkt der Verwaltungsrath, welcher zur Zeit des Auflösungs-Beschlusses fungirt, in seiner derzeitigen Zusammensetzung die Liquidation nach seinem freien und besten Ermessen bis zu ihrem gänzlichen Abschluß.

Titel VII. Rechtsverhältniß der Gesellschaft zur Königlichen Verwaltungs-Behörde.

Art. 42. Die Königliche Verwaltungs-Behörde ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu bestellen. Derselbe hat das Recht, den Verwaltungsrath, die Direction und die General-Versammlungen gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie ihren Kassen und Anstalten Einsicht zu nehmen.

Transitorische Bestimmung.

Bis zur Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung werden sämtliche Gesellschafts-Angelegenheiten von dem Gründungs-Comite, dessen Mitglieder sind:

Geheimer Commerz-Rath Paul Mendelssohn-Bartholdy, Firma: Mendelssohn & Co.,
 H. Thomas, Firma: H. Thomas'sche Maschinenbau-Anstalt,
 Adalbert Delbrück, Firma: Delbrück, Leo & Co.
 und denjenigen Personen besorgt, welche dieses Comité in Gemäßheit des Art. 15 cooptiren wird.
 Das Comité wird hierdurch insbesondere bevollmächtigt, die landesherrliche Genehmigung für die Gesellschaft nachzusuchen und zu diesem Zweck alle Zusätze und Aenderungen des Statuts anzunehmen, welche die Staatsbehörden verlangen möchten.

Zur Annahme solcher Zusätze und Aenderungen genügt es, wenn die Annahme-Erklärung auch nur von zwei der Comité-Mitglieder abgegeben wird, so daß das Statut alsdann in seinem künftigen, durch Annahme solcher Zusätze und Aenderungen zu modifizirenden Wortlaut, für sämtliche Actien-zeichner gültig und bindend sein soll. Berlin, den 12. April 1869.

Actie
 der
**Actien-Gesellschaft Norddeutsche Fabrik für
 Eisenbahn-Betriebs-Material**
 über
Einshundert Thaler French Courant.

Inhaber dieser Actie hat nach Maßgabe des Allerhöchsten genehmigten Statuts vom 18. April 1869 einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Gesamtvermögen der Actien-Gesellschaft Norddeutsche Fabrik für Eisenbahn-Betriebs-Material und an den sonstigen statutmäßigen Rechten eines Actionairs.

Berlin, den 18. April 1869.
 Der Verwaltungsrath der Actien-Gesellschaft Norddeutsche Fabrik für Eisenbahn-Betriebs-Material.

(Unterschrift zweier Mitglieder.)
 Vol. Fol.
 Eingetragen im Actien-Register

B.
Verwaltungsjahr 18
Dividendenschein No.
Actie No.

Inhaber dieses Scheines erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Actien-Gesellschaft Norddeutsche Fabrik für Eisenbahn-Betriebs-Material diejenige Dividende ausgezahlt, welche an dem Reinertrage des Verwaltungsjahres 18 auf die Actie No. für zahlbar erklärt und deren Betrag von dem Verwaltungsrath (Art. 13. und 37.) bekannt gemacht worden wird.

Die Zahlung erfolgt am 18. April 1869.
 Im Falle des Verlustes dieses Dividendenscheines wird nach Art. 8. des Statuts verfahren.

Berlin, den 18. April 1869.
 Der Verwaltungsrath der Actien-Gesellschaft Norddeutsche Fabrik für Eisenbahn-Betriebs-Material.
 (Facsimile der Unterschrift zweier Mitglieder.) Der Control-Beamte (Unterschrift.)

(Vorsteher Dividendenschein wird nach Art. 8. des Statuts ungültig, wenn die darauf zu erhebende Dividende nicht innerhalb vier Jahren vom 31. December desjenigen Jahres, in welchem sie fällig geworden ist, abgerechnet, erhoben wird.)

C.

Salon
 zu der Actie der Actien-Gesellschaft Norddeutsche Fabrik für Eisenbahn-Betriebs-Material

Inhaber empfängt gegen Ausantwortung dieses Salons an den durch öffentliche Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen die zweite Serie von fünf Stück Dividendenscheinen zur vorbezeichneten Actie für die Jahre 1874 bis 1878. Im Falle des Verlustes dieses Salons wird nach Art. 9. des Statuts verfahren.

Berlin, den 10. Mai 1869.
 Der Verwaltungsrath der Actien-Gesellschaft Norddeutsche Fabrik für Eisenbahn-Betriebs-Material.

(Facsimile der Unterschrift zweier Mitglieder.) Der Control-Beamte (Unterschrift.)

Nach Ertheilung der vorgedruckten Allerhöchsten Genehmigung dieses Statuts hat sich heute der Verwaltungsrath der Gesellschaft constituirt. Derselbe besteht aus folgenden Herren:

- Geheimer Commerzien-Rath Paul Mendelssohn-Bartholdy, Vorsitzender.
- Banquier Adalbert Delbrück, Stellvertreter des Vorsitzenden.
- Banquier Franz Mendelssohn.
- Consul John Wenger.
- Regierungs-Rath Julius Bettin, Director der Berlin-Hamburger Eisenbahn.
- Rechtsanwalt Justizrath Max Wilke.
- Commerzien-Rath Thomas.

Berlin, den 10. Mai 1869.